

106. Auslegung von §. 18 Abs. 5 der Rechtsanwaltsordnung.

II. Civilsenat. Beschl. v. 22. September 1885 i. S. S. (Rl.) w. R. (Bekl.)
Beschw.-Rep. II. 144/85.

I. Landgericht Plauen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Prozeß war beim Landgerichte Plauen anhängig gewesen. Der Beklagte hatte einen dort zugelassenen, jedoch in Reichenbach wohnenden Rechtsanwalt bevollmächtigt und forderte für Termine, welche sein Anwalt beim Prozeßgerichte abgewartet hatte, dem zur Kostenersatzung verurteilten Kläger den Ersatz von 123,80 *M* Reisekosten ab. Die Beweisaufnahme war teilweise bei dem Amtsgerichte Reichenbach im Beisein des Anwaltes des Beklagten erfolgt. Der Beklagte bezog sich darauf, daß durch die Reise eines in Plauen wohnhaften Anwaltes nach Reichenbach ebensoviel Kosten entstanden sein würden, wie durch die Reise seines Anwaltes nach Plauen. Das Landgericht strich die Reisekosten, weil sie nach §. 18 der Rechtsanwaltsordnung nicht zu erstatten, dagegen Reisen nach Reichenbach überhaupt nicht unter-

nommen worden seien. Auf sofortige Beschwerde des Beklagten billigte ihm das Oberlandesgericht 42 *M* zu, da ihm durch die Beweisaufnahmen in Reichenbach dann, wenn er einen Blauen'schen Anwalt beauftragt gehabt hätte, besondere Kosten erwachsen sein würden, welche lediglich durch die Beauftragung eines Reichenbacher Anwaltes erspart worden wären, und da diese besonderen Kosten nach §. 45 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte 2 Mal 18 *M* Prozeß- und Beweisgebühr, sowie 6 *M* Schreibgebühr und Porto betragen. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers wurde vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Bestimmung des 5. Absatzes von §. 18 der Rechtsanwaltsordnung steht zwar dem Anspruche des Beklagten auf Erstattung der Reisekosten seines in Reichenbach wohnhaften Rechtsanwaltes entgegen. Dies schließt indessen nicht aus, daß ihm an Stelle der Reisekosten wenigstens der Betrag zugesprochen werde, welchen der Kläger zu erstatten hätte, wenn für den Beklagten ein in Blauen wohnhafter Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter bestellt gewesen und wiederum von dem Blauen'schen Anwalte ein in Reichenbach wohnender Anwalt zur Vertretung des Beklagten bei der dortigen Beweisaufnahme beauftragt worden wäre. Denn das angezogene Gesetz erklärt nur die Mehrkosten für nicht erstattbar, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgerichte durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichtes hat, und das Mehr an Kosten, welche dem Beklagten gegenwärtig entstanden sind, beschränkt sich auf den Überschuß der Reisekosten über die Kosten der Reichenbach'schen Vertretung. Daß eine solche Vertretung nicht wirklich stattgefunden hat, kommt nicht in Betracht. Sie würde stattgefunden haben, wenn der Beklagte einen in Blauen wohnhaften Rechtsanwalt bevollmächtigt und dieser für die Vertretung des Beklagten bei der Reichenbacher Beweisaufnahme Sorge getragen hätte. Daß letzteres geschehen wäre, ist voranzusetzen, da des Beklagten Anwalt in der That mehreren Terminen in Reichenbach beigewohnt hat.“ ...